

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 2

Artikel: Eröffnungsrede zur Hauptversammlung des Schweizerischen Forstvereins am 26. August 1929, in Liestal

Autor: Frei, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

81. Jahrgang

Februar 1930

Nummer 2

Eröffnungsrede zur Hauptversammlung des Schweizerischen Forstvereins am 26. August 1929, in Liestal

gehalten von Regierungsrat S. Frei.

Sehr geehrte Herren!

Anlässlich Ihrer lebtjährigen Jahresversammlung haben Sie beschlossen, im Jahre 1929 Ihr Wanderzelt in Liestal aufzuschlagen. Mit Freuden haben wir von Ihrem Beschlüsse Kenntnis genommen und das Erforderliche veranlaßt, Ihnen den Aufenthalt in Liestal so angenehm wie möglich zu gestalten. Nun sind Sie in erfreulicher Weise in sehr stattlicher Zahl bei uns eingetroffen und ich entbiete Ihnen namens des Regierungsrates des Kantons Baselland herzlichen Willkommen.

Es ist nicht das erstemal, daß sich der Schweizerische Forstverein in Liestal versammelt. Die Ehre dieses Besuches wurde uns erstmals im August 1872 zuteil, kurz nachdem das Volk ein kantonales Forstgesetz zum zweitenmal verworfen und damit eine vermehrte, im Dienste der Förderung der Waldwirtschaft stehende amtielle Tätigkeit verunmöglicht hat. Als freiwillige Förderer der Waldwirtschaft waren die Vertreter des Schweizerischen Forstvereins damit doppelt willkommen. Im August 1902 war freudiges Wiedersehen. Leider konnte damals der mit den Vorarbeiten betraute und um das basellandschaftliche Waldwirtschaftswesen außerordentlich verdiente Herr Regierungsrat Rebmann wegen Erkrankung bedauerlicherweise der Tagung nicht vorstehen. Heute, da sich der Schweizerische Forstverein zum dritten Male in Liestal versammelt, nehme ich gerne Gelegenheit, dem inzwischen verstorbenen Herrn Regierungsrat Rebmann auch in Ihrem Kreise herzlich zu danken für all das, was er zur Förderung des basellandschaftlichen Waldbestandes in steter Zusammenarbeit mit Herrn Forstmeister Balsiger in außerordentlicher Weise geleistet hat.

Zeigten sich im Jahre 1872 anlässlich der ersten Liestaler Tagung noch die Schatten des negativen Volksentscheides vom Mai 1872, so stand die zweite, im Juli 1902 in Liestal stattgefundene Jahreversammlung des Schweizerischen Forstvereins im Zeichen der Freude; denn im Jahre 1898 hatte das Schweizervolk Art. 24 der Bundesverfassung revidiert

und dem Bunde die Möglichkeit gegeben, die Aufsicht über die Forstpolizei an sich zu ziehen. Bereits lag der Entwurf eines bezüglichen Bundesgesetzes zur Volksabstimmung vor. Baselland hat sowohl dem Verfassungsartikel wie auch dem erwähnten Bundesgesetz zugestimmt und dazu beigetragen, daß an Stelle planloser Raubwirtschaft eine ständige sachmännische Aufsicht über die Bewirtschaftung und Nutzung unseres großen Waldgebietes treten konnte. Des freuen wir uns heute noch!

Nun dürfen wir uns zum drittenmal begrüßen und wir nehmen gerne Veranlassung, Ihnen den Beweis zu erbringen, daß sich das durch die vorerwähnte gesetzgeberischen Erlasse dem Bunde und den kantonalen Behörden hinsichtlich der Bewirtschaftung der Wälder zugesicherte Mitspracherecht auch im Kanton Baselland segensreich ausgewirkt hat.

Ususgemäß ist anlässlich der Größnung Ihrer Versammlung vom Vorsitzenden über die waldwirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen Kantons, in welchem Ihre Tagung stattfindet, Aufschluß zu erteilen. Gestatten Sie mir, meine Mitteilungen auf einige Hauptpunkte zu beschränken. Ich darf dies wohl um so eher, als wir Ihnen den Bericht über das Forstwesen des Kantons Baselland vom Jahre 1928, wie er im Amtsbericht des Regierungsrates enthalten ist, bei Ihrer Ankunft in Liestal überreicht haben.

„Wer hat dich, du schöner Wald
Aufgebaut, so hoch da droben?
Wohl, den Meister will ich loben,
Solang noch mein' Stimm erschallt!“

Freudvoll darf der Baselbieter einstimmen in dieses von Eichendorff zu Ehren des Waldes gesungene Lied; denn der Kanton Baselland ist ein mit Waldbestand in seltener Fülle bedachter Fleck Erde; sind doch, um

die Arealverhältnisse

festzustellen, von seiner 42.650,29 ha messenden Gesamtfläche nicht weniger denn 14.891 ha, d. h. 34,6 % mit Wald bewachsen. In einzelnen Gemeinden zeigt sich sogar noch eine wesentlich höhere Bewaldungsziffer. Als waldreichste Gemeinde erscheint Liestal mit 57,2 % Waldareal, es folgen Waldenburg mit 53,7 %, Rothenfluh mit 51,6 %, Tiefnau mit 50,3 %, Diepflingen mit 50,1 % und Bünzgen mit 48,6 %.

An den Bewaldungsziffern der einzelnen Kantone gemessen, steht Baselland an vierter Stelle. Eine höhere Bewaldungsziffer als der Kanton Baselland haben nur die Kantone Schaffhausen mit 40,25 %, Solothurn mit 37,25 % und Obwalden mit 34,85 %. Ihm am nächsten kommen Aargau mit 33,97 %, Neuenburg mit 30,66 % und Zürich mit 27,74 %.

Zur Vergleichung der Arealverhältnisse früherer Zeiten steht wenig Material zur Verfügung. Könnten wir nicht die mit außerordentlicher Sorgfalt unter Mitwirkung der Herren Kreisförster Balsiger in Bern, Prof. Dr. A. Riggenbacher, Vorsteher der astronomisch-meteorologischen Anstalt im Bernoullianum in Basel und Bezirkslehrer Dr. Fr. Leuthardt in Liestal als Geologe, von Herrn Regierungsrat Rebmann herausgegebene Arbeit, betitelt: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland“, aus dem Jahre 1898 zu vergleichen heranziehen, so wäre eine zahlenmäße Gegenüberstellung der heutigen Verhältnisse mit denjenigen früherer Zeiten total unmöglich und auch diese aus dem Jahre 1898 vorliegende Arbeit betreffend, bemerkt Rebmann, „daß sie nicht durchwegs als vollständig und genau angesehen werden könne, weil die Grundlagen, die zu ihrer Ermittlung gedient haben, allzu verschiedenartig sind“. Immerhin verzeichnet schon die 1898er Publikation einen Waldbestand von 34 % der Gesamtfläche des Kantons, und es zeigte der Kanton Basellandschaft damals die dritthöchste Bewaldungsziffer sämtlicher Schweizerkantone. Seit 1898 ist also die Waldfäche im Kanton Basellandschaft ziemlich gleichgeblieben.

Auch darf gestützt auf die Gemeindepläne früherer Zeiten, rückwirkend bis in die 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts, mit Sicherheit angenommen werden, daß der Waldbestand während der letzten 100 Jahre hierorts nicht zurückgegangen ist. Wohl sind um die Mitte des 19. Jahrhunderts, speziell bei Beginn der Eisenbahnbauten, alte Eichenwälder gefällt und in Kulturland umgewandelt worden; aber es muß doch auch erwähnt werden, daß mancherorts an Stelle früherer Weideflächen oder sonstigen wenig abträglichen Gemeindelandes künstliche Aufforstungen vorgenommen oder auf Jahre hinaus brachgelegenes Kulturland mit anfliegenden Holzsamen bewaldet wurde. Baselland hat also wohl seit 100 Jahren einen erfreulicherweise konstant gebliebenen Waldbestand. Noch sei bemerkt, daß von unserm Gesamtwaldbestand 6228 ha, d. h. 42 %, der eidgenössischen Gesetzgebung gemäß als Schuhwald zu bewirtschaften sind.

Wem gehören nun all diese Täler und Höhen schmückenden Waldungen? Die Beantwortung dieser Frage führt zum Kapitel:

Eigentumsverhältnisse.

Von dem bereits erwähnten 14.891 ha messenden Waldareal besitzen

der Staat	15,08 ha	= 0,1 %
die Gemeinden	10.897,28 ha	= 73,2 %
außerkantonale öffentliche Verwaltungen	468,00 ha	= 3,2 %
Private	3.510,64 ha	= 23,5 %

Im öffentlichen Eigentum stehen also 11.320,36 ha oder 76,5 % der gesamten Waldfläche, während die verbleibenden 23,5 % auf die Privatwaldungen entfallen. Im Interesse einer in jeder Beziehung richtigen Waldwirtschaft gibt man allgemein der Bewirtschaftung durch öffentliche Verbände (Staat, Gemeinden, Korporationen), gegenüber den Privatbetrieben den Vorzug. Wir scheinen also im Kanton Baselland diesbezüglich nicht vor ungünstigen Verhältnissen zu stehen.

Die Hauptursache dieser Erscheinung datiert zurück in die Zeiten der Trennung des ehemaligen Gesamtkantons Basel in Baselstadt und Basellandschaft. Auf dem Inventar der Staatsliegenschaften, welches die Abgeordneten des Stadtteils im Oktober 1833 vorlegten, erscheinen unter anderm

17.865	Zucharten	sogenannte Hochwaldungen,
1.446	"	Staatswaldungen,
900	"	Allmenden und Weitweiden.

Baselstadt beanspruchte, daß die Hochwälder, inbegriffen Weiden, Rüttenen, Stein-, Brien- und Sandgruben, welche sich in den Landbezirken befinden und durch Aussteinung von den sie umgebenden Gütern ausgeschieden sind, als Staatsgut, d. h. als Eigentum des ehemaligen Kantons Basel erklärt, der Wert derselben durch Schätzung ausgemittelt und zur Teilung auf das Inventar des gemeinschaftlichen Staatsvermögens getragen werden solle. Dabei wurde zum voraus zugegeben, daß einzelne Gemeinden in den Hochwäldern des Staates ein gewisses Beholzungsrecht besessen haben und daß demnach bei Ausmittlung des Wertes der Hochwälder mit dem Eigentum derselben auf der einen, auch die teilweise darauf lastende Dienstbarkeit der Beholzung auf der andern Seite in Schätzung zu bringen sind. Zur Begründung seines Gehrens führte Baselstadt unter anderm an, was den Ausdruck Hochwald angehe, so habe derselbe nicht betriebstechnische Bedeutung (Hochwaldbetrieb gegenüber Mittel- und Niederwaldbetrieb), sondern beziehe sich auf das Eigentum und sei gleichbedeutend mit Hoheitswald, obrigkeitslicher Wald, Staatswald, im Gegensatz zu Gemeinde-, Körperschafts- oder Privatwald. Baselland seinerseits erhob den Anspruch, daß die Waldungen, die in dem von Baselstadt vorgelegten Inventar des Staatsvermögens verzeichnet waren, als Eigentum der Gemeinden erklärt, eventuell daß den Gemeinden das volle und ausschließliche Nutzungsrecht zugesprochen werden soll.

Diesen Rechtsstreit hat das in der Teilungssache aufgestellte Schiedsgericht durch Urteil vom 17. Juni 1834 in der Hauptfache zugunsten von Baselstadt entschieden, und zwar u. a. von folgenden hauptsächlichsten Erwägungen ausgehend:

„Weder aus Urkunden noch aus gesetzlichen Vorschriften oder stand-

hafster Uebung erhellt irgendein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rechtsverhältnis gewisser sogenannter Staatswaldungen von den im allgemeinen als Hochwälder bezeichneten, und es bleibt demnach jene abweichende, erst in neuester Zeit und aus rein administrativen Gründen entstandene Benennung bei gegenwärtiger Beurteilung ohne alle Bedeutung und es sind die im vorliegenden Inventar enthaltenen Grundstücke ein und derselben Hauptregel zu unterwerfen.

Anderseits fällt ins Gewicht, daß in gleich ununterbrochener Uebung seit unvordenklichen Zeiten auf Seiten der Gemeinden, in deren Bännen Hochwaldungen liegen, gewisse Nutzungen sowohl vom Waldland als von Allmenden und Weitweiden, die sich unter jenem Namen begriffen finden, mit Wissen und Zulassung der jeweiligen obersten Staatsbehörde genossen, auch von diesen selbst bei zahlreichen Anlässen durch Vergleiche, Spruchbriefe und obrigkeitsliche Verordnungen geregelt worden sind, wodurch jener Genuß zu einem anerkannten Dienstbarkeitsrecht auf diesen Staatsbesitzungen erwachsen ist.“

Nachdem durch das erwähnte Schiedsgerichtsurteil über die Eigentumsfrage Klarheit geschaffen und im weitern der Wert der als Staats-eigentum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel durch Experten geschätzt worden, war die Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Expertenschätzung ausgemittelten Wertes nach Abzug der zugunsten der Gemeinden darauf haftenden Servituten als reine Staatsvermögen zu betrachten und auf das Teilvermögen zu tragen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht durch Urteil vom 11. Dezember 1834 dahin entschieden, daß von dem Gesamtwert der fraglichen Grundstücke ein Achtel als freies Staatsvermögen auf das Teilvermögen zu tragen sei.

Für den neuen Kanton Baselland erhob sich nun die Frage, ob er den ihm zugefallenen Anteil an den Staatswaldungen, den sogenannten Staatsachtel, real ausscheiden und für sich bewirtschaften oder ihn gegen Vergütung an die Gemeinden abtreten wolle. Nachdem indes die diesen Letztern zustehenden Nutzungsrechte zu $7/8$ des Wertes geschätzt und da ihnen sonach mehr zugesprochen worden als dem wirklichen Eigentümer, konnte es nicht ausbleiben, daß die Gemeinden das wirkliche und volle Eigentum zu erlangen suchten. In vielen Gemeinden soll ja diese Absicht der hauptsächliche Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein. Die Behörden des neuen Kantons durften dieser Absicht nicht wohl entgegentreten. Die bezüglichen Bestrebungen haben ihren Abschluß gefunden in dem Gesetz vom 18. August 1836 betreffend die Übertragung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich der Hochwaldungen an die Gemeinden.

In Beachtung des vorgenannten Gesetzes haben alsdann die Loslaufssumme entrichtet:

25 Gemeinden im Jahre 1837,
6 " " 1838,
1 Gemeinde " 1839,
9 Gemeinden in den Jahren 1840—1849,
2 " im Jahre 1851,

während die noch einzig übrigbleibende Gemeinde (Hersberg) bis im Jahre 1884 an dieser Loskaufsumme zu tragen hatte. Die gesamte Loskaufsumme hat Fr. 310.553,40 betragen.

Derart sind die einstigen Staatswaldungen des Gesamt Kantons Basel in den Besitz der basellandschaftlichen Bürgergemeinden übergegangen. Diese Ausführungen betreffen jedoch nur die im Gebiete des alten Kantonsteils gelegenen Bürgergemeinden, während die Waldungen der neun birsseckischen Bürgergemeinden Aesch, Uessschwil, Arlesheim, Ettlingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil dem sogenannten neuen Kantonsteil schon zur Zeit der Trennung das volle Eigentum an ihren Waldungen besessen haben.

Sehr geehrte Herren! Entschuldigen Sie, diese etwas ausführlichen Erläuterungen, immerhin darf ich wohl annehmen, daß sie sich im Hinblick auf ihre Eigenart rechtfertigen.

Hinsichtlich der

Nutzungsverhältnisse

verweise ich auf den bereits erwähnten, Ihnen zugestellten Auszug aus dem Amtsbericht pro 1928.

Noch wäre zu sprechen über die Holzarten, ihre Verbreitung und ihre Mischung, über die Betriebsarten, die Umltriebszeit und das Alter des Holzes, den normalen und den wirklichen Holzvorrat, speziell auch über die forstliche Gesetzgebung; allein die mir zur Verfügung stehende Zeit gestattet mir nicht, hierauf näher einzutreten; ich beschränke mich auf die Mitteilung, daß von unsren 73 Bürgergemeinden heute nur noch ihrer 2 keinen Waldwirtschaftsplan besitzen.

Hingegen darf ich wohl zum Schlusse die erfreuliche Erscheinung festhalten, daß sich in den einzelnen Gemeinden das Interesse und auch das Verständnis für eine richtige Bewirtschaftung des Waldes zusehends mehrt. Die Weisungen und Ratschläge des kantonalen Forstamtes, dessen zielbewußte Tätigkeit ich bei diesem Anlaß speziell anerkennen und verdanken möchte, stoßen weit weniger auf Widerstand denn früher. Hierzu tragen unsere Forstkurse und die jährlichen, unter füdiger Führung stehenden Walderkursionen ihren wesentlichen Teil bei. Zuversichtlich dürfen wir bezüglich unseres Waldbestandes der Zukunft entgegenblicken und ich zweifle nicht daran, daß künftige Geschlechter der heutigen Generation Dank wissen für deren im Interesse einer ererblichen Waldwirtschaft geleistete Arbeit.

Doch mit unserer Arbeit draußen im Walde darf es nicht sein Bewenden haben; schon unserer Jugend müssen wir Waldesfreude beizubringen suchen, nicht nur am Banntag, da sie pistolenknallend mit der erwachsenen Bürgerschaft von Grenzstein zu Grenzstein zieht; zu jeder Jahreszeit, sooft sich hierzu Gelegenheit bietet, wollen wir unsere Jugend in den Wald begleiten und ihr die Zauberpracht des Waldes zu erschließen suchen, damit auch sie überzeugungsvoll mit einstimmt:

„O Wald mit deinen duft'gen Zweigen,
Sei mir begrüßt viel tausendmal!
Zu deinen Höhen will ich steigen
Und grüßen dich viel tausendmal!“

Haben wir auch bei unserer Jungmannschaft die Liebe zum Walde angefacht, so braucht uns um die Zukunft unserer Waldbestände nicht bange zu sein. Damit erkläre ich Ihre heutige Versammlung eröffnet.

Bisherige Ergebnisse und neue Ziele der Mittelwald- umwandlungen im Kanton Baselland.

(Referat, gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Liestal, 25.—28. August 1929, von F. Stoecke, Kantonsoberförster in Liestal.)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren!

Auf Ihrer Hinfahrt durch unseren oberen oder auch untern Kantonsteil werden Sie zweifelsohne den Eindruck mit nach Liestal gebracht haben, daß sich unsere diesjährige Tagung in einem ausgesprochenen Läubholzgebiet abwickeln wird. So ist es vielleicht auch heute wieder verständlich, daß hier in diesem Saale neuerdings an einer schweizerischen Forstversammlung über Mittelwaldumwandlungen gesprochen werden soll. Die Leitung des Nieder- und Mittelwaldes in Hochwald steht seit bald sechs Jahrzehnten im Vordergrunde unserer basellandschaftlichen Waldwirtschaft. Die weitere Tatsache, daß infolge der gegenwärtigen Ausdehnung von Gas und Elektrizität zu Koch- und Heizzwecken, die großen Fortschritte in der Zentralheizungstechnik usw. die Lösung der Umwandlungsfrage auch in andern Kantonen je länger je mehr an Bedeutung zunimmt und den einen oder andern meiner Berufskollegen zur Entscheidung drängen wird, läßt es vielleicht verantworten, auch heute wieder die damit zusammenhängenden, waldbaulichen Probleme näher zu beleuchten.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen eingangs meines Referates vorerst einige Aufschlüsse geschichtlicher Natur über die Entwicklung unserer lokalen Umwandlungsmethode darlege. An der schweizerischen Forstversammlung vom Jahre 1872, die damals vom 26. bis 28. August, d. h. also vor genau 57 Jahren hier in Liestal stattgefunden hat, referierte Herr Ober-